Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Melter, Libal, Staudinger und Genossen, betreffend Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung (82/A)

Die Abgeordneten Melter, Libal, Staudinger und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 23. Juni 1971 den obgenannten Initiativantrag, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht.

Dem vorliegenden Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen der vorerwähnten Abgeordneten zugrunde:

Die Einführung der Dynamisierung der Kriegsopferrenten im Jahre 1967 erfolgte ein Jahr nach der Anpassung der Renten nach dem ASVG. Dies hatte zur Folge, daß die Renten der Kriegsopfer, soweit der Rentenbezug nicht angeglichen wurde, gegenüber den Renten der Sozialversicherung um 7 v. H. zurückgeblieben sind. Die Nachdynamisierung wäre demnach zunächst bei den Grundrenten und Waisenrenten erforderlich. Hinsichtlich mancher einkommensabhängiger Leistungen (Witwen-Zusatzrenten und Erhöhungsbeträge zu Elternrenten) sind inzwischen bereits gesetzliche Neuregelungen erfolgt. Die Nachdynamisierung der Grundrenten wird allerdings auch eine Erhöhung der Einkommensgrenzen bewirken, sodaß sämtliche Teil-Elternrenten und Teilzusatzrenten für Beschädigte im Zuge der Dynamisierung erhöht werden. Mit Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen kann die Nachdynamisierung nur etappenweise erfolgen. Der Entwurf sieht in der ersten Etappe die Erhöhung der Grundrentenbeträge für Beschädigte und Witwen sowie der Waisenrentenbeträge im Ausmaß von 3·5 v. H. mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1971 vor.

Für die Erhöhung der Zusatzrenten für Beschädigte (§ 12 Abs. 3) und für Elternrenten (§ 46 Abs. 3) ist derzeit im Gesetz ein Einkommensfreibetrag von 277 S vorgesehen. Diese Regelung hat den Nachteil, daß einkommenslose Kriegsopfer Versorgungsleistungen in gleicher Höhe erhalten wie diejenigen Kriegsopfer, die über ein Einkommen verfügen, das unter dem genannten Freibetrag liegt. Zur Vermeidung dieser Härte wäre der bisherige Freibetrag zu beseitigen, die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und die erhöhten Elternrenten wären um den gleichen Betrag aufzustocken. Damit wird eine gleiche Behandlung der Schwerkriegsbeschädigten und Kriegereltern bei der Bemessung einkommensabhängiger Versorgungsleistungen gewährleistet. Auch diese Verbesserung soll mit 1. Juli 1971 wirksam werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 5. Juli 1971 in Anwesenheit des Vizekanzlers und Bundesministers für soziale Verwaltung Ing. Häuser in Verhandlung gezogen und in der beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1971

Hellwagner
Berichterstatter

Horr
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXX, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969, 204/1969 und 350/1970 wird wie folgt geändert:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H.	94 S,
40 v. H.	128 S,
50 v. H.	333 S,
60 v. H.	438 S,
70 v. H.	685 S,
80 v. H.	880 S,
90 v. H. und mehr	1440 S.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monates an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 60 S zu erhöhen.

(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge."

2. § 12 Abs. 2, 3 und 7 haben zu lauten:

„(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 766 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 5 und 6 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von	867 S,
70 und 80 v. H. den Betrag von	938 S,
90 v. H. und mehr den Betrag von ..	1007 S

nicht erreicht.

(7) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge."

3. § 35 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Grundrente beträgt monatlich,

a) insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 386 S;
b) insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 295 S;
c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 225 S;
d) für alle anderen Witwen 128 S."

4. § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 260 S und für Doppelwaisen 518 S."

5. § 46 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen

(§ 13) bei Elternteilen den Betrag von 708 S und bei Elternpaaren den Betrag von 989 S nicht erreicht."

6. § 63 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 35, 42, 46 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die im § 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und die in den §§ 11, 12, 35, 42 und 46 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind."

7. Im § 63 erhalten die Abs. 6, 7 und 8 die Bezeichnung Abs. 5, 6 und 7; Abs. 5 hat zu entfallen.

Artikel II

Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.